



Fischereiverein-Wartau

www.fischereiverein-wartau.ch

9476 Oberschan

Freitag, 07. März 2025

Jugendfischerei –



Reglement

vom 07. März 2025

Artikel 1: **Fischereiberechtigung**

Jedem Jungfischer des Fischereivereins Wartau, im Sinne des Artikels 3.5 der Vereinsstatuten, steht die Ausübung der Sportfischerei, in den von der Hauptversammlung freigegebenen Gewässern des Pachtgebietes nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und nach der Verordnung vom 24. November 1993 der Fischerverordnung des Kantons St.Gallen vom 08. März 2002 des vorliegenden Reglements zu.

Die Reglementsprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme als Jugendmitglied.

Das Jugendmitglied nimmt an der Ausbildung gemäss Ausbildungsplan bezüglich

- a) Reglements- und Statutenkunde des Fischereivereins Wartau
- b) Fischereibrevet im laufenden Jahr
- c) Angeltechnik
- d) Fischfauna
- e) Gewässerkunde

teil und legt die dazu notwendigen Prüfungen ab.

Für die Durchführung des Ausbildungsplans ist der Ausbildungsleiter verantwortlich.

Artikel 2: **Jugendmitgliedschaft**

Die Jugendmitgliedschaft besteht aus:

- **Jungfischer**, mit Brevet vom 12. bis zum 17. Altersjahr.
 - ohne Begleitung darf der Jungfischer die Fischerei in folgenden Strecken ausüben:
 - Pacht 123, Bach und Weiher Heuwiese
 - Pacht 121, Tankgraben

Jungfischer dürfen im Folgejahr zusätzlich, mit Begleitung eines Patentinhabers, im Mühlbach, Pacht 120, ab der Brücke Seidenbaum (Kleinkalieberstand) bis zum Tankgraben, Pacht 121, fischen.

Die Jungfischer sind keine Vereinsmitglieder und sind an der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag, haben aber dieselben Pflichten wie ein Aktivmitglied.

Artikel 3: **Fanggeräte und Fangmethode**

- Folgende Fanggeräte und Methoden **sind gestattet:**
- 1 Angelrute mit nur **einem einfachen** Angel (Grösse 1 oder 2) ohne Widerhaken.
- Spinner, Löffel und Wobbler original mit 3 Angel ohne Widerhaken.

- in Begleitung des Fischereiausbildners ist die Köderwahl frei gemäss Fischereivorschriften.
- ohne Begleitung dürfen in:
 - Pacht 123, (Bach und Weiher Heuwiese)
 - Pacht 121, (Äusserer Tankgraben),
 nur Kunst- und Naturköder verwendet werden.

- Folgende Fanggeräte und Methoden **sind verboten**:
 - Lebende- und Tote Köderfische.
 - Goldangel und Verchromte Angel mit Widerhaken.
 - Alle 3 Angel im Fliessgewässer.

Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden. Das Wattfischen und das Fischen von einem Boot bzw. einem Floss ist untersagt.

Artikel 4: **Fischereisaison**

Beginn und Ende der Fischereisaison:

- | | |
|--|--------------------------|
| - Beginn | Letzter Samstag im April |
| Die Schonzeiten von Äsche und Hecht sind einzuhalten | |
| - Ende | 30 September |

Artikel 5: **Nachtfischfangverbot**

Der Fischfang ist, für die den Jungfischern zugewiesenen Pachtgewässern, während der Sommerzeit zwischen 05.00 und 21.00 Uhr gestattet.

Artikel 6: **Schonzeiten**

Die folgenden Schonzeiten, welche mit der Fischereisaison übereinstimmen, sind einzuhalten:

	vom	bis
- Äsche	01. Januar	30. April
- Hecht	01. März	30. April
- Tal- und Berggewässer	01. Oktober	30. April
- Bachforelle	01. Oktober	15. März
- Regenbogenforelle	01. Oktober	15. März

Für nicht aufgeführte Fischarten ist das Bundesgesetz über die Fischerei beziehungsweise die Fischerverordnung des Kantons St.Gallen massgebend.

Artikel 7: **Schonmass**

Als Mindestmass für den Fang, welches von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlichen ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen wird, gilt:

- | | |
|---------------------|-------|
| - Seeforelle | 25 cm |
| - Bachforelle | 25 cm |
| - Regenbogenforelle | 25 cm |

- Äsche	35 cm
- Hecht	50 cm
- Karpfen	40 cm

Für nicht aufgeführte Fischarten ist das Bundesgesetz über die Fischerei beziehungsweise die Fischerverordnung des Kantons St.Gallen massgebend.

Fischschonung

Fische, welche das vorgeschriebene Mindestmass nicht erreichen sind sorgfältig, gegebenenfalls durch Abschneiden des Angels direkt beim Mund, unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

Anlandungspflicht

Anlandungspflicht. Ausserhalb der Schonzeit gefangene Fische, welche das Mindestmass erreicht haben, dürfen nicht ins Wasser zurückgesetzt werden. Sie sind waidgerecht zu töten.

Artikel 8: **Fische aufbewahren**

Sämtliche, während dem aktuellen Tag am Gewässer in der Fischfangstatistik eingetragenen Fische, sind vom Fischereiberechtigten in einer geeigneten Tasche bzw. einem Fischkorb mitzutragen.

Artikel 9: **Fangzahlbeschränkung**

Die Fangzahl ist pro Tag auf 3 Fische, Bachforellen, Regen-Bogenforellen, Hecht und Karpfen beschränkt, davon maximal 1 Äsche.

Die Saisonfangzahl ist auf 50 Fische beschränkt.

Artikel 10: **Verkauf von Fischen**

Jeglicher Verkauf von Fischen, welche vom Fischereiberechtigten in den Pachtgewässern des Vereins gefangen worden sind, ist verboten.

Artikel 11: **Begehungsrecht**

Der Fischereiberechtigte ist befugt, die an das Gewässer angrenzenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist. Gebäude und eingezäunte Anlagen dürfen jedoch nur mit der Zustimmung des Besitzers betreten werden. Kulturen und Schilfbestände sind zu schonen. Während der Nist- und Brutzeit dürfen die als Vogelschutzgebiete bezeichneten Uferzonen nicht betreten werden. Für Schäden, die bei der Ausübung des Begehungsrechtes entstehen, haftet der Fischereiberechtigte.

Artikel 12: **Aktivmitglied**

Hat das Jungfischer Mitglied das 18. Altersjahr erreicht, wird es von selbst Mitglied vom Fischereiverein Wartau, sofern der Jahresbeitrag entrichtet wird. Ansonsten erfolgt der Ausschluss auf die nächste HV.

Artikel 13: **Statistik**

Nach Weisung der Jagd- und Fischerverwaltung des Kantons St.Gallen sind alle Fänge in sämtlichen Pachtgewässern Statistikpflichtig.

Zur Führung der Statistik wird beim Lösen der Fischereiberechtigung ein Statistikbüchlein abgegeben. Sämtliche Fische sind unverzüglich nach dem Fang unter Angabe des Gewässers, der Fischart und der Länge und Gewicht in die Statistik einzutragen.

Abgabetermin der Statistik

Der Abgabetermin für die Fangstatistik und die Zusatzkarten gilt der 10. Oktober. Verspätete Abgabe wird gemahnt!

Aufsicht

Nach Artikel 53 der Fischereiverordnung des Kantons St.Gallen Gelten als Aufsichtsorgane:

- Staatliche Fischereiaufseher
- Private Fischereiaufseher
- Staatliche Jagdaufseher und Wildhüter
- Polizeiorgane

Alle Aufsichtsorgane sind vereidigt. Sie sind mit einem amtlichen Ausweis ausgestattet. Neben der Kontrolle der Fischer umfasst die Fischereiaufsicht auch das Beobachten der Gewässer bezüglich der Verschmutzung sowie anderer Vorkommnisse.

Beobachtungspflicht allgemein

Nach Artikel 6 der Statuten des Fischereivereins Wartau sind neben den Aufsichtsorganen auch Aktivmitglieder zur Beobachtung am Gewässer verpflichtet. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Fischerpräsidenten oder Obmann der Fischereiaufsicht zu melden. Bei besonders schweren Fällen, Gewässerverschmutzung, Fischsterben und Fischfrevel, ist jedoch unverzüglich die Kantons Polizei, Tel Nr 117, zu benachrichtigen.

Artikel 14: **Ausweispflicht** **Kontrollrecht**

Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei den Ausweis über die Fischereiberechtigung mit sich zu führen und den Aufsichtsorganen sowie den Grundeigentümern auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Fischfangstatistik und die gefangenen Fische sowie Taschen,

Behälter und Motorfahrzeuge und andere Behältnisse des Fischereiberechtigten zu kontrollieren.

Artikel 15: **Reglementverstösse**

Bei Verstössen, welche lediglich das Reglement, bzw. die Statuten des Vereins betreffen, erfolgt die Anzeige an den Präsidenten zu Händen der Kommission.

Beobachtungen von Jungfischern

Entsprechende Beobachtungen von Jungfischern am Gewässer sind unverzüglich dem Präsidenten oder einem privaten Fischereiaufseher zu melden, unter Angaben von Zeugen.

Artikel 16: **Unkenntnis**

Unkenntnis des Bundesgesetzes über die Fischerei, der kantonalen Fischerverordnung sowie des vorliegenden Reglements und Vereinsstatuten können nicht als Entschuldigungsgrund angenommen werden.

Artikel 17: **Kartenausgabestelle**

Die Ausgabestelle für die Fischereikarten wird von der Kommission Bestimmt. Die Saisonkarte ist in den für die Jugendfischerei freigegebenen Pachtgewässern des Fischereivereins Wartau gültig.

Verlorene Ausweise

Verlorene Fischereiausweise werden gegen Bezahlung zum Selbstkostenpreis von sFr 15.- ersetzt.

Schlussbestimmung:

Durch die Annahme dieses Reglements von der Hauptversammlung vom 07. März 2025 wird das Jugendreglement in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand des Fischereiverein Wartau

X 

Präsident Fischereiverein Wartau
Simon Engler

X 

Aktuar Fischereiverein Wartau
Johannes Strohmayer